

Schnelle E-Bikes sind rechtlich keine Fahrräder

Immer mehr Elektrofahräder riegele den Motor nicht bei 25 km/h, sondern erst bei 45 km/h ab. Diese E-Bikes gelten als Mopeds – verbunden mit erheblichen Auflagen.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

E-Bikes liegen im Trend. Seit Jahren boomt der Markt: 2015 sind die Verkaufszahlen im Vergleich zum Vorjahr über 50 Prozent gestiegen. Mittlerweile ist fast jedes fünfte verkaufte Fahrrad in Österreich ein Pedelec (Pedal-Electric-Vehicle) – so der Fachbegriff für Fahräder, bei denen ein Elektromotor die Tretkraft des Fahrers verstärkt.

Allerdings gibt es den Terminus „Pedelec“ im österreichischen Recht nicht. Fahräder, die zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb ausgestattet sind, bezeichnet man als Elektrofahräder. Je nach Bauart und Leistung unterscheidet man zwischen einem Fahrrad nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und einem Kraftfahrzeug nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG). Daran sind unterschiedliche, nicht unerhebliche rechtliche Folgen geknüpft.

E-Bikes gelten als Fahrräder, solange die höchstzulässige Leistung nicht mehr als 600 Watt und die Bauartgeschwindigkeit nicht mehr

Polizei kann schnelle E-Bikes schwer erkennen

als 25 km/h beträgt. Bei diesen Fahrädern schaltet sich der Motor automatisch ab, wenn die Höchstgeschwindigkeit erreicht wird. Deshalb werden diese E-Bikes auch Pedelecs 25 genannt.

Für sie gelten die in der Fahrradverordnung festgelegten Ausrüstungsvorschriften – so wie für herkömmliche Fahrräder. Folglich ist auch ein Radweg zu benutzen, wenn ein solcher vorhanden ist.

Davon zu unterscheiden sind E-Scooter, also Fahräder, die ausschließlich mit einem Elektromotor und nicht durch Muskelkraft angetrieben werden. Oder anders gesagt: Hier unterstützt der Motor den Fahrer auch dann, wenn er nicht selbst in die Pedale tritt. Auch E-Scooter gelten als Fahräder, wenn die in § 1 Abs. 2 a KFG festgelegten Grenzen (600 Watt sowie 25-km/h-Grenze) nicht überschritten werden.

Es gibt aber auch noch andere E-Bikes, bei denen der Motor erst



Leistungsstarke E-Bikes unterstützen den Radfahrer bis zu einem Tempo von 45 km/h.

BILD: SHOTGLOU

bei 45 km/h aufhört zu beschleunigen. Im Handel werden diese Räder regulär verkauft – und die Nachfrage steigt. Weil man mit diesen Bikes schneller als 25 km/h fahren kann, werden sie im Fachjargon als „S-Pedelecs“ oder „Schnelle Pedelecs“ bezeichnet.

Für den legalen Betrieb benötigt man allerdings eine Einzeltypen Genehmigung. Laut Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) werden die benötigten Dokumente von den Verkäufern oft nicht mitgeliefert. Deshalb kommt es bei der Zulassung immer wieder zu Problemen.

Rechtlich gesehen sind S-Pedelecs nämlich keine Fahrräder, sondern Kraftfahräder. Damit fallen sie anders als Fahräder – in den Anwendungsbereich des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG), der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDVO) und des Führerscheingesetzes (FSG). Kurzum: Schnelle Pede-

lecs werden wie Mopeds behandelt. Es gelten für sie daher die gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie für Motorfahräder, nämlich die einschlägigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen gemäß § 2 Z 14 KFG.

Das bedeutet, man benötigt zum Lenken zumindest einen Mopedführerschein, eine Nummerntafel, die nötige technische Ausstattung und ein Erste-Hilfe-Set. Auch die Anmeldung bei einer Zulassungsstelle und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind erforderlich. S-Pedelecs müssen nämlich zum Verkehr zugelassen sein.

Und es sind die erlaubten sowie verbotenen Fahrflächen zu beachten: Radwege dürfen beispielsweise mit S-Pedelecs nicht befahren werden.

Anders als bei den leistungsstärkeren Bikes ist das Tragen eines Helms bei den Rädern mit den starken Motoren verpflichtend. Werden diese Vorgaben missachtet,

erhöht sich das Haftungsrisiko bei Unfällen. Zudem drohen Verwaltungsstrafen.

Theoretisch. Denn wo kein Kläger, da kein Richter. Derzeit scheint sich die Polizei für die schnellen Räder noch nicht zu interessieren. Zumindest sind nach Angaben der Landespolizeidirektion Salzburg keine Anzeigen gegen Fahrer von S-Pedelecs bekannt. Man habe vom Verkehrsministerium lediglich die Information erhalten, dass es sich bei E-Bikes um Fahräder handelt. Zudem dürfte es in der Praxis durchaus schwierig sein, das Problem mit freiem Auge zu erkennen: S-Pedelecs sind optisch nicht von den 25-km/h-Pedelecs zu unterscheiden. Ein Freibrief ist das aber keineswegs.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zuntobal Kronberger).

Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

Kinder

Wann ist ein Spielplatz für Kinder groß genug?

Soweit gesetzliche Detailregelungen zur Größe und Ausstattung von Spielplätzen bei Wohnanlagen bestehen, wie in Salzburg oder Wien, darf ein Kinderspielplatz nicht kleiner als 45 Quadratmeter sein. Fehlen solche Regelungen, wie in Tirol, muss bei einem Neubau von Wohnanlagen auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz geschaffen werden, der im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungen „ausreichend groß“ ist. Das Kriterium des Ausreichens bestimmt sich einerseits durch die Anzahl der Wohnungen; andererseits müssen Kinderspielplätze kindergerecht ausgestattet sein.

Sperrstunde

Frühere Sperrstunde: Wann zu verordnen?

Die Gemeinde kann insbesondere frühere Sperrstunden vorschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch die Gäste vor dem Lokal unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen. Wenn sie beispielsweise vor einem Lokal um die Haupteintrittszeit zwischen 0.30 Uhr und 1.30 Uhr Gästeannehmungen bilden würden, kann das ein Grund für unzumutbare Lärmbelästigungen an vielen Tagen sein.

Polizei

Führerscheinentzug: Wann ist er gültig?

Ist die Zustellung wirksam, wenn ein Polizeibeamter den Bescheid über den Führerscheinentzug auf dem Fahrersitz eines unverschlossenen Pkw ablegt? Nein, die Ablage im Pkw ist keine Zustellung „anlässlich einer Amtshandlung“, wenn der Lenker nicht anwesend ist. Der Pkw kann auch nicht als „Betriebsstätte“ des Lenkers im Sinne des Zustellgesetzes angesehen werden.

Recht verständlich

Fixgeschäft:

Wenn sich aus dem Zweck des Geschäfts oder der Vereinbarung ergibt, dass der Gläubiger an einer verspäteten Leistung kein Interesse hat, handelt es sich um ein Fixgeschäft. Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn ein Brautstraß für eine Hochzeit bestellt werden soll.

Gemeinschaftsmarke:

Dabei handelt es nicht etwa um eine Marke mit mehreren Inhabern. Eine Gemeinschaftsmarke bietet vielmehr Markenschutz in der gesamten europäischen Union. In diesem Jahr wurde die Gemeinschaftsmarke in Unionsmarke umgetauft. **Kliehmstein**

Wenn der Privatgrund zum Parkplatz wird

Gegen „Falschparker“ sollte man besser nicht ohne einen Gerichtsbeschluss vorgehen.

KATRIN SPEIGNER

Wie geht man am besten gegen einen auf dem eigenen Grund eindeutig abgestellten Pkw vor? Darf der Grundeigentümer den „Falschparker“ abschleppen lassen und wer trägt die hierfür anfallenden Kosten? Diese Fragen stellen sich vor Kurzem einem Urlauber, der vom Flughafen nach Hause kam und ein widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug auf seinem Privatgrund vorfand.

Gegen das unberechtigte Abstellen eines Pkw auf dem Privatgrund kann grundsätzlich Besitzörungs-klage beim Bezirksgericht erhoben

werden. Die Klage muss binnen 30 Tagen ab Kenntnis der Störung und der Identität des Störers bei Gericht einlangen. Der Halter wird mit einer „Halterauskunft“ ausgereicht.

Besitzörungsverfahren werden vom Gericht besonders schnell abgewickelt und dienen ausschließlich der Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzes wie auch der Untertragung weiterer Störungen. Wer Eigentümer des Grundstücks ist und ob diesem eine Entschädigung zusteht, wird im Besitzörungsverfahren nicht thematisiert. Während des Verfahrens hat der Richter über die Möglichkeit, einstweilige Vorkehrungen zu treffen.

Das kann beispielsweise das Abschleppen eines widerrechtlich abgestellten Pkw sein. Der Richter macht die einstweilige Vorkehrung allerdings im Regelfall von einer Sicherheitsleistung des Klägers abhängig. Dies bedeutet, dass beim Abschleppen eines Pkw die dabei anfallenden Kosten vorläufig vom Kläger getragen werden müssen. Die Abschleppkosten können allerdings vom „Falschparker“ zurückgefordert werden. Das Besitzörungsverfahren endet mit Beschluss, in dem ein Verbot, wie des neuerlichen Parkens auf dem Privatgrund, ausgesprochen wird. Dringend abzurufen ist davon,

den Pkw in Eigenregie abschleppen zu lassen. Dies stellt einen Akt der Selbsthilfe dar und ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn staatliche Hilfe zu spät käme.

Im Fall eines widerrechtlich abgestellten Pkw können die Kriterien für eine zulässige Selbsthilfe regelmäßig nicht erfüllt werden, weswegen man mit dem Abschleppen des Fahrzeugs sich selbst der Besitzörung schuldig macht. Darüber hinaus bleibt der Grundeigentümer in diesem Fall auf den Abschleppkosten „sitzen“.

Katrin Speigner ist Rechtsanwältin in Wien.